

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 210/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-Oberpfalz,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. März 2006
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 21. März 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab Vollendung des 60. Lebensjahrs im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Im maßgeblichen bis zum 1. März 1992 verlängerten Zeitraum der letzten zehn Jahre vor dem 1. Januar 2003 seien nicht zumindest 96 Monate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit belegt. Eine Verlängerung des Zehn-Jahres-Zeitraums um die Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum 25. März 1998 scheide aus, weil es sich um eine Sperrzeit gehandelt habe. Die Zeit von Februar 2001 bis November 2002 könne den Zeitraum nicht verlängern, weil es sich nicht um Anrechnungszeiten handele. Der Kläger sei in dieser Zeit nicht bei einem deutschen Arbeitsamt arbeitslos gemeldet gewesen. Diese fehlende Meldung lasse sich nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ersetzen. Der Zeitraum ab der am 11. Dezember 2002 erfolgten erneuten Arbeitslosmeldung sei keine Anrechnungszeit, weil diese Zeit nicht an die letzte im Januar 2001 abgelaufene Anrechnungszeit anschließe und diese zeitliche Lücke auch nicht über eine sog Überbrückungszeit zu schließen sei. Auch wenn die Arbeitsverwaltung dem Kläger in Bezug auf die rentenrechtlichen Auswirkungen einer unterbliebenen Meldung beim Arbeitsamt eine falsche Auskunft erteilt habe, sei es vom Kläger zu vertreten, wenn er sich während des Zeitraums von nahezu zwei Jahren nicht arbeitsuchend gemeldet habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungs-



erheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung iS der so genannten Breitenwirkung (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Der Kläger sieht es als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung an, "ob im Wege des sozialrechtlichen Wiederherstellungsanspruchs ein Zeitraum, in dem der Arbeitslose tatsächlich nicht arbeitslos gemeldet war, gleichwohl so zu bewerten ist, als hätte er sich gemeldet, weil der Arbeitslose von der Arbeitsverwaltung falsch beraten worden ist". Der Kläger hat aber die Klärungsbedürftigkeit der von ihm formulierten Rechtsfrage nicht dargelegt.
- 6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Das ist hier nicht geschehen.
- 7 Der Kläger verweist darauf, dass vom BSG durch Urteil vom 11. März 2004 - B 13 RJ 16/03 R - (*BSGE 92, 241 = BSG SozR 4-2600 § 58 Nr 3*) entschieden worden sei, dass eine fehlende Meldung als arbeitsuchend beim Arbeitsamt nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ersetzt werden könne, weil die Meldung als arbeitslos grundsätzlich durch den Arbeitslosen selbst zu erstatten sei und daher kein durch die Verwaltung ersetzbares Handeln darstelle. Damit ist nach den eigenen Ausführungen des Klägers die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage bereits durch höchstrichterliche Rechtsprechung beantwortet. Soweit er Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung äußert, ist dieses Vorbringen nicht geeignet, eine weitere oder erneute Klärungsbedürftigkeit darzutun. Der Kläger stützt sich zwar für seine Darlegungen auf verschiedene Entscheidungen des BSG zum Herstellungsanspruch, die jedoch nach den Ausführungen des Klägers andere Sachverhaltskonstellationen betrafen. Diese zum Vergleich herangezogenen Entscheidungen sind schon aus diesem Grund nicht geeignet, die wiedergegebene Aussage, "dass eine fehlende Meldung als arbeitsuchend beim Arbeitsamt nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ersetzt werden kann", in Frage zu stellen, weil diese angeführten anderen Entscheidungen gerade nicht eine auf Grund einer Falschberatung unterbliebene Arbeitslosmeldung zum Gegenstand hatten. Der Kläger hätte sich, um die (erneute) Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage darzutun, mit der zitierten Entscheidung des BSG vom 11. März 2004 näher auseinander setzen bzw darlegen müssen, dass dieser Entscheidung in der Folgezeit in erheblichem Umfang und substantiiert widersprochen worden sei, sodass bezüglich der rechtlichen Möglichkeit, eine unterbliebene Arbeitslosmeldung im Wege



des Herstellungsanspruchs zu ersetzen, eine erneute Entscheidung des Revisionsgerichts geboten sei. Daran fehlt es hier.

- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

